(Was ist das Gloria) bei Lk 2, 14? Dr I. Wobbe kommt in Bibl. Zeitschrift, XXII, zum Ergebnis: "Als Ganzes gesehen, darf man die Worte der Engel nicht einen Hymnus nennen, weil sie dafür zu kurz gehalten sind. Dagegen kann man sie mit Recht eine Akklamation nennen, und zwar eine Akklamation in der Form einer Doxologie. Ebenso wie ein König bei seinem Regierungsantritt durch Akklamationen gefeiert wurde, so begrüßen die Engel den Erlöser bei seinem Erscheinen auf der Welt in ähnlicher Weise."

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Eine Tagung der katholischen Bibelbewegung) fand am 2. und 3. September 1934 in Beuron statt. Stonner (München) sprach über Wege und Formen schrift- und zeitgerechter Bibeldeutung. (Die Bibellesung ist durch das Bibelstudium zu ergänzen. Letzteres führt zum heiligen Text. Der Wortsinn ist durch die Herausstellung des Gegenwartssinnes für das Leben nutzbar zu machen.) Miller (Rom, S. Anselmo) sprach über Schriftsinn und liturgischen Sinn. Es wurde hiebei auch der Anteil der liturgischen Bewegung am neuerwachten Interesse für die Bibel erörtert. (Biblische Zeitschrift, XXII., 1934, 321.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die siebente deutsche Orientalistentagung) fand vom 29. August bis 1. September 1934 in Bonn statt. Es sprachen auf derselben u. a. E. Heinrich über Neues zur Sumererfrage aus den Grabungen der letzten Jahre, V. v. Soden über Religion und Sittlichkeit nach den Anschauungen der Babylonier.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr Josef Flieβer, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, Nr. 3-5.)

I. Entscheidungen der Kodex-Kommission vom 12. Februar 1935.

(A. A. S. 1935, Nr. 3, S. 92).

1. Teilnahme der catechistae religiosi an den Collationes morales.

Can. 131 zählt im § 3 unter den Priestern, die zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen, bezw. zur Einsendung von schriftlichen Arbeiten an diese Konferenzen verpflichtet sind, auf: tum omnes sacerdotes saeculares, tum religiosi licet exempti curam animarum habentes et etiam, si collatio in eorum domi-